



DIE WERKSTATT



Die Reifenversicherung

Sicherheit bei Reifenschäden

AGB - 12 Monate

Alle Marken, eine Werkstatt!

Bestimmungen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE REIFENVERSICHERUNG

(RVM-AGB 303)

§1 Gegenstand der Versicherung

Der Fahrzeughalter / Versicherungsnehmer erhält von der EUROPA Versicherung AG * -handelnd durch die REKOAGA AG** - aufgrund des Kaufes fabrikneuer Reifen bei einem MOTOO-Partnerbetrieb eine Versicherung für den/die erworbenen Reifen.

§2 Umfang der Reifenversicherung

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder Ersatz für aufgewendete Kosten zur Anschaffung baugleicher neuer Reifen.

Nicht versicherbar, trotz Beitragszahlung, sind Reifen, die an Fahrzeugen mit einem höheren zul. Gesamtgewicht als 3,5 t montiert sind, sowie an Fahrzeugen, welche als Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietfahrzeuge, Fahrschulwagen sowie in einem Transportfuhrpark oder zum Zwecke des Kurierdienstes genutzt werden.

§3 Versicherte Gefahren

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Gebrauchsschäden an den versicherten und am Fahrzeug montierten Reifen entstanden sind, welche auf eingefahrene, spitze Gegenstände, wie z.B. Nägel oder Glassplitter sowie auf Anfahrschäden, z.B. an Bordsteinkanten, zurück zu führen sind;
- ein Schaden an den versicherten und am Fahrzeug montierten Reifen nach mutwilliger Beschädigung durch Dritte entstanden ist (Vandalismusschaden) und dieser Schaden mittels Anzeige bestätigt sowie durch ein entsprechendes Protokoll der zuständigen Polizeidienststelle dokumentiert ist.

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- Schäden durch übliche Abnutzung oder Verschleiß verursacht wurden;
- Schäden durch falsche Fahrwerkseinstellungen, falschen Reifendruck oder unsachgemäße Nutzung oder übermäßige Beanspruchung verursacht wurden (z. B. Teilnahme an Veranstaltungen mit Renncharakter nebst zugehörigen Übungsfahren, Off-Road-Fahrten, etc.);
- es sich bei den Schäden um Defekte oder optische Mängel handelt, welche die Verkehrssicherheit des Reifens nicht beeinflussen;
- Schäden durch den Verlust oder Defekt der Felgen verursacht wurden;
- Schäden vorliegen, für die ein Dritter, z.B. aus Versicherung, Schadenersatz oder Gewährleistung eintritt oder einzutreten hat;
- die beschädigten Reifen nicht bei einem MOTOO-Partner gekauft wurden;
- der Versicherungsnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben zum Schadensvorgang machen oder die geforderten Nachweise und Belege nicht zur Verfügung gestellt werden;
- Schäden, für die Leistungen beansprucht werden, mutwillig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- der Schaden von außen her mit mechanischer Gewalt, z. B. durch einen Unfall, verursacht wurde;
- kein Schaden im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vorliegt.

§4 Umfang und Leistung der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn ein versicherter Schaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt und der Versicherungsnehmer bei einem MOTOO-Partner als Ersatz für den defekten Reifen einen baugleichen neuen Reifen erwirbt. Der Kaufpreis des neuen Reifens wird nach folgender Staffel ersetzt und zwar ausgehend von der Profiltiefe des beschädigten Reifens zum Zeitpunkt des Schadeneintritts:

ab 8 mm	100 %	ab 5 mm	40 %
ab 7 mm	80 %	ab 4 mm	30 %
ab 6 mm	60 %	ab 3 mm	10 %

In dem Fall, dass die Betriebs- und Verkehrssicherheit des defekten Reifens durch eine fachmännische Reparatur beim MOTOO-Partner wieder hergestellt werden kann und die Reparaturkosten den im Falle einer Erneuerung des Reifens zu erstattenden Betrag nicht übersteigen, werden die Kosten der Reparatur des Reifens zu 100% erstattet.

Die Ersatzpflicht bezieht sich einzig auf die Materialkosten des Reifens. Arbeitslohnkosten z. B. für Montage, Demontage und Wuchten des Reifens sind ebenso, wie weitere Materialkosten, z. B. für Ventile oder Auswuchtgewichte, vom Versicherungsumfang ausgenommen. Mittelbare oder unmittelbare Folgekosten oder begleitende Kosten sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen. Grenze der Entschädigung für sämtliche, während der Versicherungsdauer anfallenden Schäden pro versicherten Reifen ist in Betrag in Höhe von 500,00 € inkl. MwSt. Eine fiktive Schadenabrechnung ohne Erwerb eines neuen Reifens ist ausgeschlossen.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

Wenn durch besondere Umstände der/die neue/n Reifen nicht beim MOTOO-Partner

Bestimmungen

erworben werden kann/können (z. B. Schadeneintritt im Ausland), kann nach Zustimmung durch den Versicherer der Versicherungsnehmer ausnahmsweise die Ersatzbeschaffung auch bei einem Reifenfachbetrieb seiner Wahl vornehmen.

Hierfür ist die Vorlage einer Erklärung des Händlers, bei dem der/die neue/n Reifen erworben wurde/n, über die festgestellte Profiltiefe der/des versicherten Reifen/s zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes erforderlich. Darüber hinaus sind die Originalrechnungen für den Ankauf der/des versicherten Reifen/s sowie für den Ankauf der/des neuen Reifen/s vorzulegen.

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

§5 Beginn und Dauer der Reifenversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Erwerbs (Kaufdatum) der/des versicherten Reifen/s beim MOTOO-Partner. Mit Vorlage der Reifenrechnung beim Versicherer -handelnd durch REKOGA- wird der Versicherungsvertrag aktiviert. Der Versicherungsschutz endet 12 Monate nach dem Erwerb (Kaufdatum), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Es gilt das auf der Reifenrechnung ausgewiesene Kaufdatum.

§6 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Schadenfalles

- den Schaden unverzüglich beim Versicherer -handelnd durch REKOGA- anzuzeigen;
- keine Veränderung an den versicherten Reifen vorzunehmen, bis der Schadenumfang (und insbesondere die Reifenprofiltiefe) durch den MOTOO-Partner dokumentiert und bestätigt wurde;
- alle zur Schadenabwicklung dienlichen und erforderlichen Auskünfte zu geben und entsprechende Belege vorzulegen. Dazu zählen insbesondere:
 - die Originalrechnung der/des beschädigten Reifen/s,
 - die vollständig ausgefüllte und unterschriebene, von REKOGA zur Verfügung gestellte Schadenmeldung,
 - bei Vandalismus, die polizeiliche Bestätigung der Erstattung der Anzeige,
 - alle darüber hinaus zumutbaren Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
 - den/die beschädigten Reifen auf Wunsch dem MOTOO-Partner zu übergeben

Verletzt der Versicherungsnehmer die vorstehenden Pflichten, so kann dies abhängig von der Art und Schwere der Verletzung der Pflichten zum teilweisen oder sogar vollständigen Verlust der Leistungsansprüche führen.

§7 Sonstige Bestimmungen

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Schadenereignis aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird, durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von Hoher Hand, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht wurde. Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dritte, welche gegebenenfalls Ansprüche aus der Reifenversicherung geltend machen können. Wenn der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so gilt dies auch gegebenenfalls für Dritte. Lässt sich der Versicherungsnehmer durch Dritte (z.B. Repräsentanten) vertreten, muss er sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen dieser zurechnen lassen.

§8 Geltungsbereich der Reifenversicherung

Die Reifenversicherung gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Versicherung für EUROPA (im geografischen Sinne: Russland und Türkei nur europäischer Teil).

§9 Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer, die EUROPA Versicherung AG** im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, einem Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. übermittelt. Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die allgemeinen Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen des Versicherers sowie dessen Erfüllungsgehilfen geführt werden, sofern es zur ordnungsgemäßen Durchführung und Gestaltung dieses Vertrages erforderlich ist.

Versicherer:

* EUROPA Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln

Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz (stellvertr. Vorsitzender), Stefan Andersch, Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel, Falko Struve.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Lutz Duvernell

Sitz der Gesellschaft: Köln, Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474

Dienstleister:

** REKOGA Aktiengesellschaft, Brandisstraße 48, 44265 Dortmund

Tel.: 0231 - 44 22 110 (Zentrale) Fax: 0231 - 44 22 118 Mail: info@rekoga.de

Alle Marken, eine Werkstatt!